

18. (1) Die von der Genossenschaft in Ausübung ihres Nutzungsrechts errichteten Gebäude und sonstigen Anlagen sowie der durch Aufforstung genossenschaftlich genutzter Flächen entstehende Waldbestand sind genossenschaftliches Eigentum.

(2) Das von den Mitgliedern eingebrachte Inventar wird mit Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversammlung genossenschaftliches Eigentum.

19. (1) Die Auswahl und Bewertung des zu übernehmenden lebenden und toten Inventars der Mitglieder wird von einer Kommission vorbereitet und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die von der Kommission festgelegten Werte, die Art und Anzahl des Inventars sind in das Übergabeprotokoll einzutragen, das von der Schätzungskommission und vom Mitglied zu unterzeichnen ist.

(2) Der Wert des eingebrachten Inventars wird auf einen vorläufigen Inventarbeitrag, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, oder beim späteren Übergang zum Typ III angerechnet.

Über den beschlossenen vorläufigen Inventarbeitrag eingebrachte Inventarwerte können auf Beschluß der Mitgliederversammlung als zusätzlicher Inventarbeitrag betrachtet und aus den zur Verteilung gelangenden Geldeinkünften zurückgezahlt werden.

Bei der Festlegung der Höhe des vorläufigen Inventarbeitrages sollte die Mitgliederversammlung den volkswirtschaftlich notwendigen Besatz an lebendem und totem Inventar zur Erfüllung der Planaufgaben sowie den bereits erreichten durchschnittlichen ha-Besatz berücksichtigen.

(3) Der Wert des eingebrachten Waldbestandes und der Dauerkultursn wird durch eine Kommission, unter Hinzuziehung von staatlichen Sachverständigen ermittelt, von der Mitgliederversammlung bestätigt und beim späteren Übergang zum Typ III auf den Inventarbeitrag angerechnet.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann für die Einbringung des Waldes ein Inventarbeitrag je ha Waldfläche entsprechend den Bestimmungen des Musterstatuts Typ III festgelegt werden. Nach Sicherung der erweiterten Reproduktion der Waldbestände und ordnungsgemäßer Bildung aller genossenschaftlichen Fonds gemäß dem Statut kann zusätzlicher Inventarbeitrag aus den Einkünften der Waldwirtschaft zurückgezahlt werden. Dazu ist die genossenschaftliche Waldwirtschaft gesondert abzurechnen.

20. (1) Für ehemalige Großbauern beschließt die Mitgliederversammlung, in welchem Umfang Bodenanteile gewährt werden. Diese Fläche darf nicht größer sein als der Durchschnitt der von den anderen Mitgliedern eingebrachten Flächen.

(2) Für eingebrachte Flächen ehemaliger Großbauern, für die keine Bodenanteile gewährt werden, sind Vieh sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte nach einem von der Mitgliederversammlung entsprechend Ziff. 19 Abs. 2 zu beschließenden Hektarsatz zur genossenschaftlichen Nutzung einzubringen und in ein Übernahmeprotokoll zum Zeitwert aufzunehmen. Beim Übergang zum Typ III erfolgt die Anrechnung auf den Inventarbeitrag.

21. (1) Die Genossenschaft sichert in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen den Schutz des sozialistischen Eigentums. Die Mitglieder üben höchste Wachsamkeit gegenüber Anschlägen auf die Genossenschaft und ihr Eigentum. Sie ergreifen geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Ordnung und Disziplin, kämpfen gegen Schlendrian, Verschwendung und Spekulation mit dem sozialistischen Eigentum.

(2) Die Genossenschaft führt gewissenhaft die Weisungen der zuständigen Organe der Staatsmacht zur Verhinderung von Schäden an genossenschaftlichem Vermögen (Brandschutz, Seuchenschutz, Schädlingsbekämpfung sowie die versicherungsrechtlichen Mitwirkungspflichten usw.) durch.

IV.

Die genossenschaftliche Arbeit und Arbeitsorganisation und die Vergütung der Arbeit nach Leistung

22. (1) Die regelmäßige Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit ist die oberste Pflicht jedes Mitgliedes. Diese persönliche Pflicht kann nicht durch Dritte verwirklicht werden.

(2) Die gute genossenschaftliche Arbeit erfordert von jedem Genossenschaftsmitglied:

das Statut und die Betriebsordnung zur Richtschnur seines Handelns zu machen und seine ganze Kraft für den Aufbau der genossenschaftlichen Wirtschaft und die Erfüllung des Betriebsplanes einzusetzen;

durch Kritik und Selbstkritik dazu beizutragen, das Kollektiv der Genossenschaftsmitglieder zu festigen und jeden einzelnen zur Ehrlichkeit gegenüber dem Arbeiter-und-Bauern-Staat und der Genossenschaft zu erziehen;

stets für Ordnung und Sauberkeit in der Genossenschaft und für sozialistische Beziehungen der Mitglieder auf der Grundlage der 5 Bauernregeln zu sorgen;

am innergenossenschaftlichen sozialistischen Wettbewerb teilzunehmen und die sozialistische Hilfe zwischen den Mitgliedern zu entwickeln.

23. (1) Zur Verwirklichung der genossenschaftlichen Demokratie, zur Festigung der sozialistischen Arbeitsorganisation, Arbeitsmoral und -disziplin sowie zur Durchsetzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit beschließt die Mitgliederversammlung die Betriebsordnung.

(2) Die Betriebsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

(3) Sie wird jährlich entsprechend der fortschreitenden Entwicklung und Festigung der LPG vervollkommen.

24. (1) In der Genossenschaft werden entsprechend der Struktur und unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Aufgaben ständige Produktionsbrigaden gebildet.

Je nach der Größe der genossenschaftlichen Viehbestände ist eine Viehwirtschaftsbrigade oder -arbeitsgruppe zu bilden, der qualifizierte und verantwortungsbewußte Mitglieder, in erster Linie Jugendliche und Mitglieder, die keine individuelle Viehwirtschaft betreiben, angehören.